

SATZUNG

über die Gebühren der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bessenbach (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bessenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Bessenbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer eine Leistung in Anspruch nimmt oder
 - d) wer Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren und sonstigen Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühr entsteht grundsätzlich mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, hinsichtlich der Grabgebühren mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes.
- (2) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

A) Friedhof Keilberg

1. Einzelgräber

1.1. sonstiges Einzelgrab	48,00 €
1.2. Kindergrab	32,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. Familiengrab.....	144,00 €
2.2. Urnenkammer (Urnenwand), bis zu zwei Urnen.....	65,00 €
2.3. Erdurnengrab, bis zu vier Urnen	164,00 €
2.4. Erdhügelgrab, bis zu vier Urnen.....	173,00 €

B) Friedhof Straßbessenbach**1. Einzelgräber**

1.1. sonstiges Einzelgrab	48,00 €
1.2. Kindergrab.....	32,00 €
1.3. Urnenbaumgrab (anonym), für eine Urne	55,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. Familiengrab.....	144,00 €
2.2. Urnenkammer (Urnenwand), bis zu zwei Urnen.....	65,00 €
2.3. Erdurnengrab (Urnengarten), bis zu zwei Urnen.....	137,00 €
2.4. Erdurnengrab (Urnengarten), bis zu vier Urnen	185,00 €
2.5. Urnenbaumgrab (anonym), bis zu zwei Urnen	83,00 €

C) Friedhof Oberbessenbach**1. Einzelgräber**

1.1. sonstiges Einzelgrab	48,00 €
1.2. Kindergrab.....	32,00 €
1.3. Urnenbaumgrab (anonym), für eine Urne	55,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. Familiengrab.....	144,00 €
2.2. Urnenkammer (Urnenwand), bis zu zwei Urnen.....	65,00 €
2.3. Urnenkammer (Urnenwand), bis zu vier Urnen	113,00 €
2.4. Erdurnengrab, bis zu vier Urnen	164,00 €
2.5. Urnenbaumgrab (anonym), bis zu zwei Urnen	83,00 €

- (2) Die Grabgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung/Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 5**Leichenhausgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Leichenhaus bzw. Aussegnungshalle beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) bei Benutzung des Leichenhauses (inklusive Kühlung) je Benutzungstag..... | 140,00 € |
| b) bei Benutzung der Aussegnungshalle je Benutzung | 340,00 € |
- (2) Für den Tag der Benutzung der Aussegnungshalle wird keine gesonderte Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses erhoben.

§ 6**Sonstige Gebühren**

Für nachfolgende Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen
- | | |
|---|----------|
| a) für jedes angefangene Kalenderjahr pro Jahr..... | 120,00 € |
| b) zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten..... | 20,00 € |

2. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung, eines Grabdenkmals oder sonstiger baulicher Anlagen.....	30,00 €
3. Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen.....	30,00 €
4. Ausstellung eines Leichenpasses, Überführungsanmeldung und verwaltungsmäßige Bearbeitung bei auswärtiger Bestattung.....	30,00 €
5. Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für Urnenbeisetzungen.....	15,00 €
6. Ausstellung einer Graburkunde.....	15,00 €
7. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf Antrag.....	15,00 €
8. Antrag auf Umbettung	
a) Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung.....	180,00 €
b) Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung.....	60,00 €
9. Für Sonderleistungen der Gemeinde Bessenbach gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung pro Arbeiter und Stunde.....	45,00 €

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bestandskraft des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bessenbach vom 07.06.2018 außer Kraft.

Bessenbach, den 01.02.2023
Gemeinde Bessenbach
gez.

(Siegel)

Christoph Ruppert
1. Bürgermeister